



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
58g-U4454.4-2021/6-111

Telefon +49 89 9214-00

München
08.10.2026

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Nicole Bäuml (SPD) vom 17.09.2026
betreffend „RZWas-Härtefallförderung – Fördervolumen, Schwellenanhebung
und Planungssicherheit für Kommunen“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1a) Wie hoch waren die jährlichen Haushaltsansätze für die RZWas-Härtefall-
förderung in den Jahren 2016 bis 2026 (bitte einzeln nach Jahren auswei-
sen)?*

In den Jahren 2016-2026 standen folgende Haushaltsmittel in Mio. Euro, ins-
besondere aus Mitteln des Finanzausgleichs gemäß Art. 13e BayFAG, für die
RZWas-Härtefallförderung zur Verfügung:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mio. Euro	70,3	70,3	70,3	70,3	70,3	90,3

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Mio. Euro	135,3	150,0	165,0	165,0	215,0

1b) Wie viele Kommunen warteten zum Stichtag 30.06.2026 auf eine Auszahlung aus der RZWas-Härtefallförderung (bitte unter Angabe der jeweiligen Gesamthöhe)?

Es warteten zum Stichtag 30.06.2026 insgesamt 309 Kommunen und Zweckverbände auf die Auszahlung von insgesamt 208,0 Mio. Euro an Härtefall-Zuwendungen.

1c) Wie hat sich die Zahl der auf Auszahlung wartenden Kommunen seit der in der Antwort zu Frage 50 (Drs. 19/584) genannten Zahl von 504 Kommunen (Stand Anfang 2024) bis heute entwickelt?

Die in der Antwort zur Anfrage zum Plenum Drs. 19/584 genannte Zahl von 504 Kommunen ergab sich aus 262 Kommunen, die auf die Auszahlung von Zuwendungen für Wasserversorgungsanlagen warten, und 242 Kommunen, die auf die Auszahlung von Zuwendungen für Abwasserentsorgungsanlagen warten. Wenn man die Auszahlungsanträge der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zusammen auswertet, hat sich die Anzahl der auf Auszahlung wartenden Kommunen wie folgt entwickelt:

Stand	05.02.24	30.06.24	31.12.24	30.06.25	31.12.25	30.06.26
Anzahl	401	439	327	308	381	309

2a) Wie hoch waren die Härtefallsschwelle 1 und die Härtefallsschwelle 2 für die Pro-Kopf-Belastung in den Fassungen RZWas 2016, RZWas 2018, RZWas 2021 und RZWas 2025 jeweils für Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und die gemeinsame Betrachtung (bitte tabellarisch ausweisen)?

Die Härtefallsschwellen waren in den RZWas 2016, RZWas 2018, RZWas 2021 und RZWas 2025 wie folgt festgelegt:

Härtefallsschwelle 1 in Euro/EZD	RZWas 2016	RZWas 2018	RZWas 2021	RZWas 2025
Trinkwasserversorgung	2.150	2.150	2.150	2.150
Abwasserentsorgung	3.350	3.350	3.350	3.350
Gemeinsame Betrachtung	4.100	4.100	4.100	4.100

Härtefallsschwelle 2 in Euro/EZD	RZWas 2016	RZWas 2018	RZWas 2021	RZWas 2025
Trinkwasserversorgung	3.200	3.200	3.200	4.300
Abwasserentsorgung	5.000	5.000	5.000	6.700
Gemeinsame Betrachtung	6.150	6.150	6.150	8.200

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) galten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

Härtefallsschwelle 1 RmbH in Euro/EZD	RZWas 2016	RZWas 2018	RZWas 2021	RZWas 2025
Trinkwasserversorgung	2.150	1.600	1.600	1.850
Abwasserentsorgung	3.350	2.500	2.500	2.850
Gemeinsame Betrachtung	4.100	3.100	3.100	3.500

Härtefallsschwelle 2 RmbH in Euro/EZD	RZWas 2016	RZWas 2018	RZWas 2021	RZWas 2025
Trinkwasserversorgung	3.200	2.400	2.400	3.700
Abwasserentsorgung	5.000	3.750	3.750	5.700
Gemeinsame Betrachtung	6.150	4.600	4.600	7.000

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) galten nach RZWas 2018 und RZWas 2021 um 25 % abgesenkte Härtefallsschwellen, nach RZWas 2025 gelten im RmbH um 15 % abgesenkte Härtefallsschwellen.

2b) Um wie viel Prozent bzw. Euro wurden die Härtefallsschwelle 2 flächendeckend sowie die Härtefallsschwellen 1 und 2 im Raum mit besonderem Handlungsbedarf mit Einführung der RZWas 2025 gegenüber der RZWas 2021 angehoben?

Mit Einführung der RZWas 2025 wurde die Härtefallsschwelle 2 gegenüber der RZWas 2021 um rund ein Drittel angehoben. Im RmbH wurden mit Einführung der RZWas 2025 die Härtefallsschwellen 1 gegenüber der RZWas 2021 um rund 15 % und die Härtefallsschwellen 2 gegenüber der RZWas 2021 um rund 53 % angehoben.

2c) Wie viele Kommunen, die nach den Schwellenwerten der RZWas 2021 förderfähig gewesen wären, erreichen nach den angehobenen Schwellenwerten der RZWas 2025 die Härtefallsschwelle nicht mehr?

Von 343 nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.3 RZWas 2021 geförderten Kommunen hätten 63 Kommunen bzw. rund 18 % die Härtefallsschwellen der RZWas 2025 nicht erreicht.

3a) Wie lang war die durchschnittliche Wartezeit zwischen Zuwendungsbescheid und tatsächlicher Auszahlung unter der RZWas 2021 vor der Schwellenanhebung?

Zwischen dem Erlass eines Zuwendungsbescheides nach RZWas 2021 und tatsächlicher Auszahlung lagen – inklusive Bauzeit – im Durchschnitt 1.456 Tage. Zwischen dem Datum des Auszahlungsantrags (Verwendungsbestätigung) und der tatsächlichen Auszahlung lagen im Durchschnitt 459 Tage.

3b) Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit zwischen Zuwendungsbescheid und tatsächlicher Auszahlung seit Inkrafttreten der RZWas 2025?

Für nach RZWas 2025 geförderte Vorhaben ist bislang keine Auszahlung erfolgt, daher können zu dieser Frage noch keine Zahlen genannt werden.

3c) Sieht die Staatsregierung das mit der Schwellenanhebung verfolgte Ziel, den Mittelabfluss an die verfügbaren Haushaltsmittel anzugleichen und die Wartezeiten abzubauen (vgl. Antwort zu Frage 36, Drs. 19/13141), als erreicht an?

Ja.

4a) Wie viele Kommunen im Regierungsbezirk Oberpfalz haben seit 2016 Anträge auf RZWas-Härtefallförderung gestellt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Im Regierungsbezirk Oberpfalz haben 150 Kommunen seit 2016 Anträge auf RZWas-Härtefallförderung gestellt und einen Zuwendungsbescheid für eine RZWas-Härtefallförderung erhalten:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	0	5	8	34	46	15

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Anzahl	6	15	12	8	1

4b) Und wie viele Anträge davon wurden seit 2016 bewilligt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Im Regierungsbezirk Oberpfalz haben insgesamt 115 Kommunen seit 2016 eine Bewilligung (eine oder mehrere Auszahlungen) erhalten. Zwischen dem Erlass des Zuwendungsbescheids und einer Bewilligung liegen – wie unter Frage 3a ausgeführt – im Schnitt 1.456 Tage. Daher erfolgten in manchen Jahren mehr Bewilligungen, als Zuwendungsbescheide erlassen wurden.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	0	3	3	10	22	14

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Anzahl	26	11	3	11	12

4c) Wie viele Kommunen im Regierungsbezirk Oberpfalz warten aktuell auf eine Auszahlung in welcher Gesamthöhe?

Es warten aktuell 56 Kommunen im Regierungsbezirk Oberpfalz auf eine Auszahlung von gesamt 46,3 Mio. Euro.

5a) Wie viele Kommunen haben seit 2021 die Fördergegenstände Nr. 2.2.2 (Verbund), 2.2.4 (Beitritt zu einem Zweckverband) oder Nr. 2.2.5 (Sanierungs- und Strukturkonzepte) in Anspruch genommen, ohne die Härtefallsschwelle 1 zu erreichen?

Folgende Anzahl an bayerischen Kommunen hat einen Zuwendungsbescheid für einen der drei Fördergegenstände Nr. 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 erhalten:

Fördergegenstand	Nr. 2.2.2	Nr. 2.2.4	Nr. 2.2.5
Anzahl Kommunen	146	3	254

5b) In welcher Gesamthöhe wurden hierfür Mittel bewilligt?

Folgende Zuwendungen wurden mit Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellt:

Fördergegenstand	Nr. 2.2.2	Nr. 2.2.4	Nr. 2.2.5
Zuwendungen in Mio. Euro	52,5	0,09	8,5

6a) Welche konkreten Änderungen wurden zwischen RZWas 2021 und RZWas 2025 vorgenommen, um die im Antrag Drs. 19/3619 geforderte "bessere Rechts- und Planungssicherheit" für Kommunen umzusetzen?

Seit dem Jahr 2024 erstellt das StMUV zum Jahresende sogenannte Transparenzlisten für die Auszahlungen des kommenden Haushaltsjahres. Die Kommunen können bei ihren zuständigen Wasserwirtschaftsämtern erfragen, ob, in welcher Höhe und wann die Auszahlung von beantragten Zuwendungen im kommenden Jahr zu erwarten ist. Die Kommunen haben dadurch Planungssicherheit für ihre Haushalte.

6b) Plant die Staatsregierung, der RZWas-Härtefallförderung über eine gesetzliche Regelung – etwa im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz – einen Rechtsanspruch zu verleihen, um sie von der Verfügbarkeit jährlicher Haushaltsmittel unabhängig zu machen?

Der Freistaat Bayern gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der RZWas und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Gefördert wird in allen Förderbereichen ohne Rechtspflicht im Rah-

men der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuweisungen nach Art. 13e BayFAG werden jedes Jahr zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und den kommunalen Spitzenverbänden neu verhandelt.

7a) Plant die Staatsregierung eine Verstetigung der RZWas-Härtefallförderung über den 31.12.2028 hinaus?

7b) Falls ja, in welcher Form?

7c) Bis wann soll eine Entscheidung über eine Anschlussregelung getroffen werden, damit Kommunen ihre mittelfristige Finanzplanung darauf ausrichten können?

Die Fragen 7a) bis 7c) werden zusammen wie folgt beantwortet: Die RZWas ist ein Erfolgsmodell und ein wichtiger Beitrag für gleichwertige Lebensbedingungen im Freistaat. Das StMUV beabsichtigt deshalb die Fortführung der RZWas-Förderung über den 31.12.2028 hinaus und wird hierzu rechtzeitig die nötigen Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister